

Beitragsordnung

des  
Sportvereins

SV Schlebusch 1923 e.V.

**(Stand 11.06.2015)**

# Beitrags- und Gebührenordnung

## 1. Zweck und Aufgabe der Beitrags- und Gebührenordnung

Zweck und Aufgabe der Beitrags- und Gebührenordnung ergeben sich aus §§ 4, 6, 8, 9 und 16 der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

## 2. Festsetzung der Beiträge und Gebühren

- 2.1 Die Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten am 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.
- 2.2 Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden durch Vorstandsbeschluss festgesetzt und treten mit Beschlussfassung in Kraft.

## 3. Festsetzung von Umlagen

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10% übersteigen werden, kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand für den Verein eine Umlage festgesetzt werden.

## 4. Beiträge

- 4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
  - a) passive Mitglieder 60,00 Euro
  - b) aktive Mitglieder 180,00 Euro
  - c) fördernde Mitglieder 200,00 Euro
- 4.2 Schüler/Studenten/Auszubildende/Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistende, Arbeitslose die im Senioren-Bereich aktiv sind, kann auf Vorstandsbeschluss Beitragsermäßigung/Beitragserslass gewährt werden (Härtefall-Regelung).
- 4.3 Die Beiträge der passiven und fördernden Mitglieder sind jeweils zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig, ansonsten sind die Beiträge für das 1. Halbjahr bis zum 01.03. und für das 2. Halbjahr bis zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 5. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird z. Zt. nicht erhoben.

## 6. Zahlungen

- 6.1 Bei Vorliegen einer Lastschriftinzugsermächtigung erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch das Bankeinzugsverfahren i. d. R. zum 01. März und 01. Oktober (bei halbjährlicher Zahlung für das jeweilige Halbjahr) jeden Jahres.
- 6.2 Eine Änderung der Bankverbindung ist vom Mitglied umgehend dem Schatzmeister mitzuteilen.
- 6.3 War der Versuch des Einzuges aus Gründen, die der SV Schlebusch nicht zu vertreten hat, erfolglos, ist die anfallende Rücklastschriftgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

## 7. Zahlungserinnerungen

Die Gebühr für die erste schriftliche Zahlungserinnerung beträgt 5,00 Euro. Die Gebühr für die erste und zweite schriftliche Zahlungserinnerung zusammen beträgt 10,00 Euro. Nach Ablauf eines weiteren Monats nach Absendung der zweiten Zahlungserinnerung kann der SV Schlebusch einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung einem Anwaltsbüro übergeben. In diesem Fall wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zusätzlich zu der Beitragsforderung erhoben. Ob das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wird, entscheidet der Vorstand.

## 8. Weitere Gebühren

- 8.1 Adressenermittlung  
Mitgliedern, die dem Geschäftsführer/Schatzmeister falsche Angaben über ihre Anschrift erteilen bzw. bei einem Wohnungswechsel diesen dem Geschäftsführer oder Schatzmeister nicht rechtzeitig mitteilen, wird für das Ausfindigmachen der neuen/richtigen Adresse die vom Verein verauslagten Kosten – mindestens jedoch 5,00 Euro – in Rechnung gestellt.
- 8.2 Sport-/Veranstaltungsgebühren  
Aktiven Mitgliedern, die auf eigenen Wunsch oder durch den Verein zu Schulungen/Lehrgängen gemeldet werden (Verursacher), dort jedoch nicht erscheinen bzw. antreten, können die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Entstandene Kosten sind alle Kosten, die mit der Meldung zu Schulungen/Lehrgängen verursacht wurden. Hierunter fallen die Meldegelder, Reisekosten, Unterbringungskosten, Verpflegung, erhöhtes nachträgliches Meldegeld usw. Eine zusätzliche Gebühr wird nicht erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## 9. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Annahme der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung vom 21.06.2012 (**neu: 11.06.2015**) in Kraft.